

richten über eine jährlich zusammentretende Stammesversammlung der Sachsen zu fehlen und manche Tatsachen eher gerade für einen, wenn auch noch so losen, politischen Gesamtverband des Stammes zu sprechen, der sich in bestimmten Formen geäußert haben muss, — der Bericht der Vita Lebuini greift da ergänzend ein und erscheint so trotz seiner Vereinzelung als ein wichtiges Zeugnis der älteren deutschen Verfassungsgeschichte wie der Geschichte des Gedankens der politischen Vertretung durch Abgeordnete. Stubbs, *The constitutional history of England I*⁶ (1903), S. 48, der nur die Bearbeitung Hucbalds kannte und gewisse Zweifel über die Geschichtlichkeit von dessen Angaben nicht unterdrückte, hat doch mit Recht bemerkt, dass der Gedanke einer solchen doppelten Vertretung, nach Bezirken wie nach Ständen, im Gehirn eines fränkischen Mönches jener Zeit nicht weniger überrascht als in der Wirklichkeit, dass damit politische Gestaltungen späterer Jahrhunderte vorweggenommen werden; man darf in der Tat wohl fragen, wie ein Verfasser des 9. Jh. ohne Anhalt an auf Tatsachen beruhenden Erinnerungen dazu kommen konnte, sich eine derartige Ordnung auszudenken, mag deren Durchführung auch noch so formlos und unregelmässig gewesen sein, wie auch Hofmeister davor warnt (S. 215), im einzelnen das Bild nach modernen Vorstellungen auszumalen. Auch weiterhin wird man sich bewusst bleiben, dass wir hier auf einen einzigen Zeugen angewiesen sind und dass die Möglichkeit des Vergleichs mit anderen Gewährsmännern fehlt; dass aber ausschlaggebende Gründe gegen die Brauchbarkeit dieses Zeugnisses nicht vorhanden sind und manche Erwägungen geradezu dafür sprechen, dürften die neuen Ausführungen von Hofmeister gezeigt haben. — Von der früher allein bekannten jüngeren Bearbeitung der Vita Lebuini veröffentlicht er in dem ersten Aufsätze S. 89 f. zum ersten Male Hucbalds Widmungsbrief, der an Bischof Balderich von Utrecht gerichtet ist.

W. L.

23. Die reichlich umständliche, aber nicht unverständige Arbeit von Stanislaus von H a t k o, Richeza Königin von Polen, Gemahlin Mieczyslavs II., Dissertation Freiburg in der Schweiz 1914 (XX und 120 S., 8°), bringt zwar nicht gerade viel neue Tatsachen oder neue Gesichtspunkte und lässt in der kritischen Verwertung der Ueberlieferung öfter eine gewisse methodische Unsicherheit hervortreten, darf aber wegen der ausgiebigen Benutzung der